

Management System Guideline

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Anhang C | Whistleblowing-Meldungen, auch anonymer Art, an Eni S.p.A. und Tochtergesellschaften in Italien und im Ausland



08. Mai 2020

msg-scr-eni spa-de-AIIC-r02

Genehmigt am 17. April 2020 vom Aufsichtsrat der Eni S.p.A., in seiner Eigenschaft als Prüfungsausschuss gemäß SOA-Richtlinien.

Die deutsche Version stellt eine Übersetzung des italienischen Textes dar. Bei Konflikten oder Abweichungen der beiden Texte, hat die italienische Version Vorrang.



INHALT

1. EINLEITUNG	3
1.1 Zielsetzungen des Dokuments	3
1.2 Anwendungsbereich	3
1.3 Annahmemodalitäten	3
2. DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME	5
3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	9
4. OPERATIVE MODALITÄTEN	11
4.1. Empfang	11
4.2. Untersuchungsverfahren	12
4.2.1. Voruntersuchung	12
4.2.2. Feststellungsverfahren	14
4.2.3. Archivierung	14
5. ÜBERWACHUNG VON KORREKTURMAßNAHMEN	17
6. REPORTING	18
7. DISZIPLINARSTRAFEN UND WEITERE MAßNAHMEN	20
8. KONTROLLEN, ARCHIVIERUNG UND AUFBEWAHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN, RÜCKVERFOLGBARKEIT	21
9. VERBREITUNG UND ANNAHME	22
10. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	23
ANLAGE 1 - LISTE DER SACHVERHALTE, DIE DER FUNKTION INTERNAL AUDIT UNBEDINGT GEMELDET WERDEN MÜSSEN	25

1. EINLEITUNG

1.1 Zielsetzungen des Dokuments

Das vorliegende Regelungsinstrument umfasst den Vorgang der Entgegennahme, Analyse und Verarbeitung von Whistleblowing-Meldungen, die, gleich von wem auch immer (Stakeholdern, Mitarbeitern von Eni oder Dritten) – auch in vertraulicher oder anonymer Form – gesandt oder übermittelt werden.

Der vorliegende Anhang setzt die Anforderungen des Sarbanes-Oxley Acts aus dem Jahr 2002, des Organisations-, Management- und Kontrollmodells gemäß Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 231 aus dem Jahr 2001 und der MSG Antikorruption von Eni S.p.A.

Der vorliegende Anhang bildet einen Teil der Eni-Regelungsinstrumente über Antikorruption, welche von der MSG „Antikorruption“ der Eni S.p.A. vorgesehen sind.

1.2 Anwendungsbereich

Der vorliegende Anhang gilt für:

- Eni S.p.A.;
- unmittelbar oder mittelbar von Eni S.p.A. kontrollierte Gesellschaften in Italien und im Ausland, nach vorheriger Annahme gemäß den im folgenden Absatz 1.3 beschriebenen Modalitäten.

Der Umgang mit den Meldungen und die entsprechende Datenverarbeitung wird von Eni S.p.A. auch im Interesse der Tochtergesellschaften unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt, vor allem einschließlich der Grundsätze der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO) sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 196/2003 einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen und im Rahmen spezifischer interner Regelungsinstrumente. Die Unabhängigkeit des Betriebs und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften sowie die den Untersuchungen zugrunde liegenden Vertraulichkeitserfordernisse werden in jedem Fall respektiert.

1.3 Annahmemodalitäten

Der vorliegende Anhang ist für die Eni S.p.A. unverzüglich anzuwenden.

In Übereinstimmung mit Paragraph 1.3 der MSG „Antikorruption“ übernehmen die Gesellschaften den vorliegenden Anhang bis spätestens 31. August 2019.

Alle Tochtergesellschaften müssen fristgerecht die Anti-Corruption Compliance Unit und die Abteilung Organisation von Eni S.p.A. über das Datum der Annahme des vorliegenden Antikorruptions-Regelungsinstrumentes informieren.

Darüber hinaus wird Eni auch ihren Einfluss, soweit dies den gegebenen Umständen angemessen ist¹, geltend machen, damit die Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie eine Minderheitsbeteiligung hält, die im vorliegenden Anhang aufgeführten Standards erfüllen und dabei ein entsprechendes internes Kontrollsystem einführen und aufrechterhalten, das den Bestimmungen der Gesetze zur Antikorruption entspricht. Die vonseiten Eni für solche

¹ Dabei ist insbesondere der Prozentsatz der Beteiligung seitens Eni an der Gesellschaft oder Körperschaft zu berücksichtigen (z. B. Joint Venture, Konsortien) sowie die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen, welche die Geschäftstätigkeiten in dem Land regeln, in dem die Gesellschaft oder Körperschaft ansässig ist oder ihre jeweiligen Tätigkeiten ihren Ursprung haben.

Gesellschaften und Körperschaften vorgesehenen Vertreter unternehmen in jedem Fall alle Anstrengungen, damit den im vorliegenden Anhang aufgeführten Standards Rechnung getragen wird.

Der vorliegende Anhang annulliert und ersetzt das unten genannte Dokument:

- Anhang C des gleichen Titels, der von der Eni S.p.A. mit Datum 31. Mai 2019 genehmigt wurde.

2. DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

Die in der MSG Antikorrusion festgelegten Begriffe haben im vorliegenden Anhang dieselbe Bedeutung. Zusätzlich werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

ITALIENISCHES DATENSCHUTZGESETZ (CODICE PRIVACY): die italienische Gesetzesverordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003 einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen.

AUSSCHUSS FÜR WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN: Es handelt sich um ein internes, funktionsübergreifendes Organ, dessen Aufgaben und Funktionen in den Absätzen 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3 ff. näher beschrieben sind und welches sich aus den Verantwortlichen für die folgenden Funktionsbereiche bei Eni S.p.A. zusammensetzt: (i) Integrated Compliance, (ii) Legal Affairs, (iii) Human Resources and Organisation, (iv) Internal Audit. Für Meldungen zu erheblichen Tatbeständen wird der Ausschuss für Whistleblowing-Meldungen durch den Verantwortlichen der Funktion Accounting and Financial Reporting von Eni S.p.A.² ergänzt.

COMPLIANCE SUPERVISORY BODY (CSB): unabhängiges Kollegialorgan, das über ein autonomes Initiativ- und Kontrollrecht verfügt; es wird auf lokaler Ebene in den Fällen gebildet, die in der MSG „Compliance Model regarding corporate responsibilities for Foreign Subsidiaries of Eni“ einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen vorgesehen und geregelt sind.

MELDEAKTE: ein Dokument, das die durchgeführten Prüfungen der Meldung/en zusammenfasst; es enthält einen Überblick über die Untersuchungen im Hinblick auf die Sachverhalte, welche Gegenstand der Meldung waren, den Ausgang der durchgeführten Prüfungen sowie gegebenenfalls aufgestellten Aktionspläne.

DSGVO (DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG): die Verordnung (EU) 2016/679 über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über den freien Verkehr solcher Daten; sie setzt die Richtlinie 95/46/EG außer Kraft.

LOCAL COMPLIANCE COMMITTEE (LCC): Komitees, die auf lokaler Ebene von den einzelnen ausländischen Tochtergesellschaften gebildet werden und in der MSG „Compliance Model regarding corporate responsibilities for Foreign Subsidiaries of Eni“ einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen vorgesehen und geregelt sind.

POSTER: Dokument, das auf der Intranet- und Internetseite von Eni veröffentlicht und in den Tochtergesellschaften sowie in den Betriebsstätten ausgehängt wird; es enthält einen zusammenfassenden Leitfaden über die Modalitäten einer Meldung sowie die Liste der Empfangskanäle in Italien und im Ausland.

ÜBERWACHUNGSORGAN/E: das Überwachungsorgan von Eni S.p.A. und den italienischen Tochtergesellschaften gemäß Artikel 6 der Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 231 aus den Jahr 2001.

KONTROLLORGAN/E: der Aufsichtsrat von Eni S.p.A., (auch in Funktion als Audit Committee gemäß Sarbanes-Oxley Act) und der italienischen Tochtergesellschaften sowie mit diesen vergleichbare Organe auf Grundlage der jeweils anwendbaren ausländischen Rechtsvorschriften.

PERSONAL VON ENI: Geschäftsleitung, Führungskräfte, andere Mitglieder von Gesellschafts- oder Aufsichtsorganen sowie das Management und die Mitarbeiter von Eni³.

PERSONEN VON ENI⁴: Das Personal von Eni und alle sowohl natürlichen als auch juristischen Personen, die in Italien und im Ausland zur Erreichung der Ziele von Eni tätig sind, jeder einzelne im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten

² Zum Zeitpunkt der Ausstellung des vorliegenden Anhangs ist damit der Verwaltungs- und Bilanzdirektor bzw. „Direttore Amministrazione e Bilancio“ gemeint.

³ Unbefristete und befristete Mitarbeiter sowie generell Personen, die Top-Management-Positionen innehaben oder diesen untergeordnet sind.

⁴ Unter „Eni“ sind Eni S.p.A. und die direkt oder indirekt Tochtergesellschaften in Italien und im Ausland zu verstehen.

(z. B. nicht-angestellte Dritte wie Geschäftspartner, Kunden, Lieferanten von Produkten oder Dienstleistungen, Wirtschaftsprüfer, Berater, Agenten, Personen, die im Namen der Organisation tätig sind, freie Mitarbeiter, Praktikanten usw.).

QUARTALSBERICHT ÜBER WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN: beinhaltet hauptsächlich die Meldeakten, die im jeweiligen Quartal angelegt wurden sowie die Meldeakten, die Eni S.p.A. und den Tochtergesellschaften zur entsprechenden Archivierung vorgeschlagen wurden.

WHISTLEBLOWER: Personen von Eni, Stakeholder⁵ und sonstige Dritte, die Zeugen einer rechtswidrigen Handlung oder eines Regelverstoßes wurden, welche(r) Personen von Eni zuzuschreiben ist.

WHISTLEBLOWING-MELDUNG/EN: jegliche Mitteilung, die Eni erhält und die in Zusammenhang mit dem internen Kontroll- und Risikomanagement – System von Eni steht, sowie Verhaltensweisen zum Gegenstand hat, welche Personen von Eni zuzuschreiben sind und einen Verstoß gegen den Ethikkodex, Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen, interne Vorschriften, das Modell 231 oder die Compliance-Modelle der ausländischen Tochtergesellschaften⁶ darstellen und auf jeden Fall dazu führen können, Eni einen Schaden oder Nachteil zuzufügen, sei es auch nur das Image von Eni betreffend. Insbesondere werden Mitteilungen als Whistleblowing-Meldungen betrachtet, die auf eine Missachtung von Gesetzen oder externen Regelungen, der Grundsätze des Ethikkodex und der im internen Regelsystem von Eni vorgesehenen Regeln hinweisen, einschließlich derer betreffend (i) Betrug hinsichtlich Betriebsvermögen und/oder Unternehmensberichterstattung, sowie (ii) Verhaltensweisen im Widerspruch zur italienischen Gesetzesverordnung D. Lgs. 231 von 2001 und/oder arglistige oder betrügerische Verstöße gegen das 231-Modell oder die Compliance-Modelle der ausländischen Tochtergesellschaften (im Folgenden „RA-Meldungen“ genannt), (iii) mögliche Korruptionshandlungen (aktiv oder passiv) oder Verstöße gegen Antikorruptionsvorschriften (im Folgenden „ACC-Meldungen“ genannt).

Andere Fälle als die oben beschriebenen, besonders wenn es sich um Anfragen, Reklamationen, Beschwerden in Bezug auf kommerzielle Tätigkeiten⁷ (z.B. Reklamationen wegen Rechnungen, Rechnungslegung etc.) und um Missstandsanzeigen gemäß Anhang C der MSG „Responsible and Sustainable Enterprise“⁸ einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen handelt, werden nicht als Meldungen im Sinne des vorliegenden Regelwerks betrachtet. Diese Mitteilungen werden an die zuständigen Unternehmensfunktionen weitergeleitet, die sie gemäß den jeweiligen Regelungen behandeln.

WHISTLEBLOWING-MELDUNG/EN IN BEZUG AUF UNTERNEHMENSHAFTUNG (RA): Whistleblowing-Meldung/en über mögliche widerrechtliche Verhaltensweisen im Sinne der italienischen Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 231 aus 2001 und/oder fahrlässig oder betrügerisch begangene Verstöße gegen das Modell 231 oder die Compliance-Modelle für ausländische Tochtergesellschaften⁹.

ACC-WHISTLEBLOWING MELDUNG/EN: Meldung/en über mögliche (aktive oder passive) Bestechungshandlungen oder den Verstoß gegen Antikorruptions-Richtlinien.

⁵ Vgl. Definition von „Personen von Eni“ und „Stakeholder“.

⁶ Vgl. MSG „Compliance Model regarding corporate responsibilities for Foreign Subsidiaries of Eni“.

⁷ Unter Beschwerden im Zusammenhang mit kommerziellen Tätigkeiten versteht man Mitteilungen über mögliche Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit den von Eni ausgeübten kommerziellen Tätigkeiten. Dies sind zum Beispiel i) bei Gas- und Elektrizitätskunden schriftliche Beschwerden, mit denen sich der Endkunde oder ein gesetzlicher Vertreter desselben oder ein Verbraucher- oder Handelsverband in seinem Namen über die Unvereinbarkeit der erhaltenen Dienstleistung mit einer oder mehreren durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, dem Vertragsvorschlag, an den sich der Kunde gehalten hat, oder dem Liefervertrag festgelegten Anforderungen beschwert; (ii) bei Kraftstoffkunden Handlungen, mit denen der Kunde Eni gegenüber schriftlich ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Unterlassung in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit Unzulänglichkeiten an der Verkaufsstelle, von Produkten, Tankkarte, You&Eni-Karte oder anderem beanstandet.

⁸ Unter Missstandsanzeigen versteht man eine „Reklamation oder Beschwerde, die von einer Person oder einer Gruppe von Personen vorgebracht wird und auf die eingegangen werden muss. Die Reklamation/Beschwerde kann sich sowohl aus tatsächlichen als auch aus wahrgenommenen Auswirkungen ergeben, die durch die betrieblichen Tätigkeiten des Unternehmens verursacht werden“.

⁹ Vgl. MSG „Compliance Model regarding corporate responsibilities for Foreign Subsidiaries of Eni“.

ANONYME MELDUNG: Meldung, bei der die Personalien des Whistleblowers unbekannt oder nicht eindeutig feststellbar sind.

WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN IN BEZUG AUF INTEGRATED COMPLIANCE (IC): Meldung/en über mögliche Verstöße gegen Richtlinien in Bezug auf Themen, die in der MSG Integrated Compliance einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen geregelt sind.

WHISTLEBLOWING-MELDUNG/EN ZU MENSCHENRECHTEN (MR): Meldung/en über Handlungen oder Verhaltensweisen, die im Gegensatz (oder Widerspruch) zu der von Eni übernommenen Verantwortung stehen, die Menschenrechte des Einzelnen oder der Gemeinschaft zu achten, und die auf die folgenden Kategorien zurückzuführen sind: (i) sozioökonomische Auswirkungen; (ii) Gesundheit, Sicherheit und Unversehrtheit der lokalen Gemeinschaften; (iii) Verstoß gegen die Arbeitnehmerrechte und (iv) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

UNRECHTMÄßIGE MELDUNG: Meldung, die nach Abschluss der Voruntersuchung jeglicher objektiver Grundlage entbehrt und deren konkrete Umstände, die im Zuge dieser Untersuchung festgestellt wurden, den Schluss zulassen, dass sie in böser Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurde.

AUSFÜHRLICHE NACHPRÜFBARE MELDUNG/EN: Meldung, bei der die Schilderung der Handlungen, Ereignisse oder Umstände, welche die grundlegenden Elemente der geltend gemachten rechtswidrigen Handlung bilden (zum Beispiel: Art der begangenen rechtswidrigen Handlung, Bezugszeitraum, Wert, Ursachen und Zweck der rechtswidrigen Handlung, betroffene oder beteiligte Gesellschaften/Bereiche/Personen/Einheiten/Körperschaften, Abweichung vom internen Kontrollsystem usw.), durch den Verfasser detailliert genug erfolgt, um den zuständigen Unternehmensfunktionen anhand der verfügbaren Untersuchungsinstrumente die konkrete Überprüfung der Stichhaltigkeit der gemeldeten Handlungen oder Umstände zu ermöglichen.

WHISTLEBLOWING-MELDUNG/EN ÜBER ERHEBLICHE TATBESTÄNDE: Whistleblowing-Meldung:

- durch die für Eni S.p.A. und/oder die Tochtergesellschaften eine wesentliche quantitative und qualitative Auswirkung (im Zusammenhang mit der Buchhaltung, der Bilanzprüfung oder internen Kontrollen des Unternehmensberichtswesens) auf die Bilanz abschätzbar ist. Die Auswirkung gelten unter dem quantitativen Aspekt als wesentlich, wenn sie gleich oder höher als 20% in Bezug auf die Parameter der konsolidierten Bilanz und des Geschäftsjahres von Eni S.p.A. aus dem Vorjahr mindestens 20 % über der „Wesentlichkeitsschwelle“ liegt, die in der Management System Guideline „Eni’s internal control system on financial reporting“ festgelegt ist. Die Auswirkung ist unter dem qualitativen Aspekt wesentlich, wenn das Ausmaß der operativen Abweichungen und/oder des Betrugs die wirtschaftlichen und Investitionsentscheidungen der möglichen Empfänger des Unternehmensberichtswesens beeinflussen könnte; und/oder
- die Mitglieder der Gesellschaftsorgane von Eni S.p.A., die erste Berichtsebene des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des geschäftsführenden Direktors der Eni S.p.A. oder die Vorsitzenden und geschäftsführenden Direktoren von Versalis, Syndial und Eni Gas e Luce betrifft; und/oder
- von der ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des „Ausschusses für Whistleblowing-Meldungen“ (im Rahmen der ihr vom Meldeteam unterbreiteten Meldungen) der Ansicht ist bzw. sind, dass sie wesentliche Auswirkungen auf das System für interne Kontrolle und Risikomanagement haben könnte.

STAKEHOLDER: all diejenigen, die ein berechtigtes Interesse an den Geschäftstätigkeiten haben.

WHISTLEBLOWING-MELDETEAM: Es handelt sich um ein internes, funktionsübergreifendes Organ, dessen Aufgaben und Funktionen in den Absätzen 4.2.1 und 7 näher beschrieben sind und das sich aus den Verantwortlichen der

Einheiten, die von den jeweiligen verantwortlichen Mitgliedern des Ausschusses für Whistleblowing-Meldungen¹⁰ ermittelt wurden, zusammensetzt: (i) Integrated Compliance, auch hinsichtlich der Aspekte im Zusammenhang mit dem 231-Modell, (ii) Legal Affairs, (iii) Human Resources and Organisation, (iv) Internal Audit und (v) Administration and Financial Reporting von Eni S.p.A..

DRITTE: jegliche andere dritte Partei, die nicht unter die Definition der Stakeholder und Personen von Eni fällt.

¹⁰ Die Mitglieder des Ausschusses für Whistleblowing-Meldungen senden dem Leiter der für die Verwaltung der Meldungen zuständigen Einheit, die in der internen Auditabteilung eingerichtet ist, eine formale Mitteilung unter Angabe der Namen der Mitglieder des Meldeteams.

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf Umgang mit Whistleblowing-Meldungen sind folgende:

SYSTEM FÜR INTERNE KONTROLLE UND RISIKOMANAGEMENT (SCIGR: SISTEMA DI CONTROLLO INTERNO E DI GESTIONE DEI RISCHI): „Das SCIGR stellt die Gesamtheit der Regeln, Verfahren und Organisationsstrukturen zur Identifikation, Messung, Verwaltung und Überwachung wesentlicher Risiken dar, auch mittels Strukturierung der angemessenen Informationsflüsse, die den Austausch von Informationen und die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren des SCIGR gewährleisten sollen. Dieses System ist in die allgemeinen Organisations- und Unternehmensführungsstrukturen integriert und steht im Einklang mit Referenzmodellen sowie einschlägigen nationalen und internationalen Best Practices. Ein effizientes SCIGR trägt zu einer Unternehmensführung bei, die mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Unternehmenszielen in Einklang steht, und unterstützt die wissensbasierte Entscheidungsfindung, um das Betriebsvermögen zu schützen sowie die Effizienz und Wirksamkeit der innerbetrieblichen Prozesse, die Zuverlässigkeit der den Gesellschaftsorganen und dem Markt vorgelegten Informationen, die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen, der Satzung und der internen Regelungsinstrumente zu gewährleisten.“¹¹

UNABHÄNGIGE UND PROFESSIONELLE DURCHFÜHRUNG INTERNER AUDITAKTIVITÄTEN: Die Funktion Internal Audit führt ihre Tätigkeiten unter Gewährleistung der erforderlichen Unabhängigkeit und nötigen Objektivität sowie der fachlichen Kompetenz und Sorgfalt durch, deren Kriterien in den internationalen Standards für die Berufspraxis des internen Audits und im Ethikkodex des Institute of Internal Auditors (IIA) sowie im Ethikkodex von Eni festgesetzt sind.

GARANTIE DER VERTRAULICHKEIT UND ANONYMITÄT SOWIE VERBOT VON VERGELTUNGS- ODER DISKRIMINIERUNGSMABNAHMEN GEGENÜBER DEM WHISTLEBLOWER: alle Personen von Eni, die eine Meldung erhalten und/oder in irgendeiner Form an deren Untersuchung und Bearbeitung beteiligt sind, müssen absolute Vertraulichkeit über die gemeldeten Personen und Sachverhalte wahren; zu diesem Zweck verwenden sie geeignete Kriterien und Kommunikationsmöglichkeiten, um die Identität und Zuverlässigkeit der in den Meldungen genannten Personen sowie die Anonymität der der Identifizierung des Whistleblowers dienenden Daten zu schützen (sog. „Prinzip der Geheimhaltung des Whistleblowers“), und vermeiden in jedem Fall die Weitergabe der gewonnenen Daten an Personen, die nicht an den im vorliegenden Regelungsinstrument von Eni geregelten Vorgängen zur Untersuchung und Bearbeitung der Meldungen beteiligt sind. Allen Personen von Eni ist es außerdem absolut verboten, direkt oder indirekt Vergeltung oder Diskriminierung am Whistleblower aus Gründen zu üben, die direkt oder indirekt mit der Meldung in Verbindung stehen.

Unbeschadet dessen ist die Mitteilung solcher Informationen zu Zwecken der Untersuchung und Bearbeitung der Meldung erlaubt:

- gegenüber folgenden Personen/Gremien:
 - a) Ausschuss für Whistleblowing-Meldungen;
 - b) Whistleblowing-Meldeteam;
 - c) Spitzenpositionen der von der Meldung betroffenen Tätigkeitsbereiche;
 - d) Organisationseinheiten der Bereiche, die für die Durchführung der Überprüfung der Whistleblowing-Meldung verantwortlich sind; und
- in den Fällen, in denen ihre Kenntnis unerlässlich für das Verständnis der gemeldeten Sachverhalte und/oder die Durchführung der entsprechenden Untersuchungs- und/oder Bearbeitungsschritte ist;

¹¹ MSG „Internal control and risk management system“.

- gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Überwachungsorgan von Eni S.p.A. bei Meldungen der jeweiligen Zuständigkeit;
- gegenüber anderen Empfängern der Berichte gemäß nachstehendem Absatz 6.

Informationen über die Identität des Whistleblowers dürfen nicht an die Personalabteilung¹² weitergegeben werden, es sei denn, die Kenntnis der der Identifizierung des Whistleblowers dienenden Daten ist für das Disziplinarverfahren gegen die gemeldeten Personen und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unbedingt notwendig.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Maßnahmen zum Schutz des Whistleblowers sind Strafen gemäß nachstehendem Absatz 7 „Disziplinarstrafen und andere Maßnahmen“ vorgesehen.

SCHUTZ VOR UNRECHTMÄßIGEN MELDUNGEN: Um im Falle von unrechtmäßigen Meldungen das Image und den Ruf von zu Unrecht gemeldeten Personen zu schützen, garantiert Eni die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß Absatz 7 auch gegen den Whistleblower. Eni informiert darüber hinaus die Personen/Gesellschaften, die Gegenstand der unrechtmäßigen Meldung waren, über den Inhalt der unrechtmäßigen Meldung und die Identität des Whistleblowers, damit diese Personen/Gesellschaften beurteilen können, ob sie eventuelle Maßnahmen zu ihrem Schutz ergreifen.

¹² Einschließlich der Verantwortlichen der Personal- und Organisationsabteilung, die Mitglieder des Ausschusses für Whistleblowing-Meldungen und des Meldeteams sind.

4. OPERATIVE MODALITÄTEN

In den folgenden Absätzen wird der Prozess des Umgangs mit Whistleblowing-Meldungen beschrieben.

4.1. Empfang

Um den Empfang von Meldungen zu erleichtern, stellt Eni alle möglichen Kommunikationskanäle¹³ bereit, darunter die Website von Eni¹⁴, die das bevorzugte und best geeignete Mittel ist, um mithilfe von Informationstechnik die Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers zu garantieren.

Überdies sind die folgenden weiteren Kommunikationskanäle vorgesehen:

- regulärer Postweg;
- Fax;
- Voicemail;
- elektronische Post;
- alternative Instrumente zum Einholen von Meldungen (z. B. besondere Briefkästen, sog. „Yellow Box“).

Die Überwachung der Funktionstüchtigkeit der vorgenannten Kommunikationskanäle erfolgt durch die Funktion Internal Audit, die im Falle von eventuellen Missständen kontaktiert werden sollte.

Außerdem können Meldungen an das Überwachungsorgan von Eni S.p.A. (organismo_di_vigilanza@eni.com) gesandt werden, welches für die Weiterleitung an die Funktion Internal Audit sorgt. Gleichermaßen garantieren die Überwachungsorgane der italienischen Tochtergesellschaften die Weiterleitung der von ihnen empfangenen Meldungen an die Funktion Internal Audit.

Eni informiert den Absender nach Möglichkeit mittels „No-reply“-Nachricht (i) über die erfolgte Annahme der gemeldeten Problematik sowie (ii) über die Möglichkeit oder Notwendigkeit, im Falle von nicht ausreichend detaillierten Mitteilungen, weitere Informationen/Nachweise zu senden, über die er Kenntnis hat und/oder erlangt, damit die Sachverhalte der ursprünglichen Mitteilung ergänzt oder aktualisiert werden können.

4.1.1. Meldungen, die außerhalb der vorgesehenen Kanäle empfangen werden

Personal von Eni, das Meldungen außerhalb der vorgesehenen Kanäle erhält, muss diese unverzüglich im Original mit eventuellen Anhängen an die bei der Funktion Internal Audit eingerichtete zuständige Einheit übermitteln; dabei sind die Kriterien der absoluten Vertraulichkeit einzuhalten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz des Whistleblowers sowie die Identität und den guten Leumund der gemeldeten Personen ohne Beeinträchtigung der Wirksamkeit der folgenden Überprüfungen zu gewährleisten.

Das Personal von Eni ist jedoch nicht verpflichtet, Abweichungen, Mängel oder Unregelmäßigkeiten zu übermitteln, die im Rahmen von Verwaltungstätigkeiten sowie der Kontrollen ersten und zweiten Grades festgestellt werden, die aufgrund der übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten durchgeführt werden, sofern sie keine Sachverhalte

¹³ Dieselben Kanäle werden auch verwendet, um den Kommunikationsfluss im Bereich von Betrugsfällen gemäß MSG „Eni's internal financial reporting control system“ in Gang zu setzen.

¹⁴ Auf den Seiten https://www.eni.com/it_IT/azienda/governance/segnalazione.page; gemäß Art. 2 des italienischen Gesetzes Nr. 179/2017 garantiert dieser Kanal mithilfe von EDV Vertraulichkeit im Hinblick auf die Identität des Hinweisgebers.

betreffen, die in Anlage E.1 „Liste der Sachverhalte, die der Funktion Internal Audit unbedingt gemeldet werden müssen“ aufgeführt sind.

4.2. Untersuchungsverfahren

Die Funktion Internal Audit stellt sicher, dass alle geeigneten Überprüfungen der gemeldeten, nachprüfaren Sachverhalte mittels einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten durchgeführt werden; dabei sorgt sie dafür, dass diese Phasen so schnell wie möglich unter Einhaltung der Grundsätze der fachlichen Objektivität, Kompetenz und Sorgfalt ablaufen; darüber hinaus werden geeignete Techniken gewährleistet, um die Transparenz und Korrektheit der durchgeführten Tätigkeiten zur Verwaltung der Meldungen zu garantieren, wenn sich die Meldung auf ein Mitglied des Teams/Ausschuss für Whistleblowing-Meldungen oder Personen bezieht, das bzw. die zu der für die Verwaltung der Meldungen zuständigen Einheit in der internen Auditabteilung gehört bzw. gehören.

4.2.1. Voruntersuchung

Ziel der Voruntersuchung ist die Klassifizierung der erhaltenen Mitteilungen, um diejenigen Whistleblowing-Meldungen zu identifizieren, die im Rahmen des vorliegenden Regelungsinstruments zu behandeln sind, sowie das Vorhandensein der für den Start der Ermittlungsphase notwendigen Anforderungen zu evaluieren.

Die Funktion Internal Audit:

- a) führt bei Erhalt einer Mitteilung über die Kommunikationskanäle nach obigem Absatz 4.1 auch bei den betreffenden Stellen Voruntersuchungen durch und leitet die Mitteilung im Falle möglicher Sicherheitsbedrohungen¹⁵ an die Eni-Funktion Security im Hinblick auf Tätigkeiten in deren Zuständigkeitsbereich weiter; sie hält das System, welches auch auf die Abwicklung der erhaltenen Mitteilungen¹⁶ abzielt, aufrecht;
- b) übermittelt dem Whistleblowing-Meldeteam alle erhaltenen Mitteilungen¹⁷ und beruft das Meldeteam ein; dazu bereitet sie die Unterlagen für die Durchführung der dem Meldeteam zugewiesenen Aufgaben vor.

Das Whistleblowing-Meldeteam:

- c) überprüft die erhaltenen Mitteilungen, um jene Meldungen zu ermitteln, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Regelungsinstruments fallen;
- d) identifiziert eventuelle Meldungen zu erheblichen Tatbeständen und, nach Maßgabe des Verantwortlichen der Funktion Integrated Compliance, der Mitglied des Meldeteams ist, ACC-Meldungen¹⁸, RA--Meldungen¹⁹ sowie IC-Meldungen²⁰;
- e) identifiziert jene Meldungen, die als „ausführliche nachprüfbare Meldungen“ eingestuft werden können;
- f) bewertet bei Vorliegen von gemeldeten Sachverhalten, über die das Bestehen von vorprozessualen Verfahren, Streitsachen und laufenden Untersuchungen seitens der Behörden (zum Beispiel reguläre und spezielle

¹⁵ Bezüglich der Definition von Sicherheitsbedrohungen wird auf die MSG „Security“ verwiesen.

¹⁶ In dieser Phase nimmt die Funktion Internal Audit das Original der Mitteilungen in das entsprechende elektronische Protokoll auf (siehe auch nachstehenden Abs. 8 „Kontrollen, Archivierung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Rückverfolgbarkeit“).

¹⁷ Im Falle von unterzeichneten Mitteilungen legt die Funktion Internal Audit dem Meldeteam die Mitteilungen mit dem unkenntlich gemachten Namen des Hinweisgebers vor, um dessen Identität zu schützen.

¹⁸ ACC-Meldungen werden im Folgenden durch den Verantwortlichen der Funktion Integrated Compliance, der Mitglied des Meldeteams ist, der Anti-Corruption Compliance Unit zugänglich gemacht.

¹⁹ RA-Meldungen werden im Folgenden durch den Verantwortlichen der Funktion Integrated Compliance, der Mitglied des Meldeteams ist, der zuständigen Einheit innerhalb der Funktion Integrated Compliance zugänglich gemacht.

²⁰ Wenn sich solche Meldungen auf intern relevante Bereiche der Funktion Integrated Compliance beziehen, werden sie im Folgenden vom Verantwortlichen der Funktion Integrated Compliance, der Mitglied des Meldeteams ist, dem hierfür zuständigen Fachreferenten für Compliance zugänglich gemacht (für die Definitionen des Bereichs mit interner Relevanz und des zuständigen Fachreferenten für Compliance wird auf die MSG „Integrated Compliance“ verwiesen).

Justizbehörden, Verwaltungsorgane und unabhängige Behörden, die mit Überwachungs- und Kontrollaufgaben betraut sind) bekannt ist, aufgrund der zur Verfügung stehenden Elemente im Verfahrensstadium und nach Stellungnahme seitens der Funktion „Legal Affairs“ oder anderer zuständiger Funktionen, unbeschadet der Möglichkeit späterer Neubewertungen: (i) den Vorschlag zur Archivierung²¹ der Meldung, falls die gemeldeten Sachverhalte mit dem Gegenstand des vorprozessualen Verfahrens, der Streitsache und Untersuchung übereinstimmen, und ordnet die Weiterleitung an die für das Verfahren verantwortliche zuständige Abteilung zur Übernahme an, (ii) falls die gemeldeten Sachverhalte teilweise aus dem Bereich des vorprozessualen Verfahrens, der Streitsachen und Untersuchungen ausgenommen sind, die Einleitung der Phase der Überprüfung Letzterer gemäß den Bestimmungen von Abs. 4.2.2. Die Weiterleitung der Meldungen an diese Behörden unterliegt der vorherigen Bewertung durch die Funktion „Legal Affairs“ oder anderer zuständiger Funktionen.

- g) fordert von der Funktion Internal Audit, wenn es zur Ergänzung der vorläufigen Prüfungen als nützlich erachtet wird, die Durchführung weiterer Überprüfungen auch bei den betreffenden Betriebsstrukturen oder beteiligten Personen;
- h) schlägt die Archivierung jener Meldungen vor: (i) die nicht als ausführliche nachprüfbarbare Meldungen qualifizierbar sind, und bei denen sie es daher nicht für möglich hält, die Phase der Überprüfung gemäß Abs. 4.2.2 einzuleiten²²; (ii) offenkundig unbegründet sind sowie unrechtmäßige Meldungen²³; (iii) die Sachverhalte beinhalten, die bereits in der Vergangenheit Gegenstand spezifischer Ermittlungen waren und bereits archiviert wurden, oder bei denen aus den durchgeführten Vorprüfungen keine neuen Informationen hervorgehen, die weitere Prüfungen notwendig machen würden; (iv) die ausführlich und nachprüfbar sind, für die aufgrund der Ergebnisse der gemäß dem obigen Buchstaben g) durchgeführten Vorprüfungen es nicht für notwendig erachtet wird, die nächste Phase der Überprüfung gemäß Abs. 4.2.2 einzuleiten.

Die Funktion Internal Audit:

- i) leitet die erhaltenen, nicht als Whistleblowing-Meldungen identifizierten Mitteilungen an die zuständigen Geschäftsbereiche weiter, damit diese die Meldung gemäß der einschlägigen Vorgaben bearbeiten können;
- j) informiert nach Möglichkeit den Absender der Mitteilung darüber, dass die gemeldete Problemstellung nicht unter die Sachverhalte fällt, die im vorliegenden Regelungsinstrument vorgesehen sind, und dass sie von den zuständigen Geschäftsbereichen übernommen wird, die sie im Einklang mit dem Regelwerk von Eni und unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften weiterverarbeiten;
- k) trägt die Vorschläge des Meldeteams zur Archivierung gem. lit. h) und lit. f), direkt in den Quartalsbericht über Whistleblowing-Meldungen ein, welcher dem dem Aufsichtsrat von Eni S.p.A. zur Prüfung vorgelegt wird (siehe Abs. 4.2.3).

Falls aus der Prüfung vonseiten des Whistleblowing-Meldeteams ausführliche nachprüfbarbare Meldungen hervorgehen:

- l) sendet ein Informationsschreiben über die Erstellung von Meldeakten an (i) den Ausschuss für Whistleblowing-Meldungen, (ii) an zuständige Spitzenpositionen von Eni S.p.A. (auch für Gesellschaften, die ihnen organisatorisch unterstehen);
- m) pflegt die in den „Meldeakten“ enthaltenen Informationen in das System zur Verwaltung, Überwachung und Berichterstattung der Mitteilungen ein.

Im Falle einer Meldung zu erheblichen Tatbeständen informiert die Funktion Internal Audit zeitnah den Vorsitzenden des Aufsichtsrats von Eni S.p.A., damit dieser die eventuell erforderliche Einberufung einer außerordentlichen

²¹ Die Akte des Quartalsberichts (vgl. Absatz 6) wird mit dem Ergebnis „Not applicable“ archiviert.

²² Die Akte des Quartalsberichts (vgl. Absatz 6) wird mit dem Ergebnis „Not applicable“ archiviert.

²³ Durch Letztere unbeschadet bleiben die im nächsten Absatz 7 „Disziplinarstrafen und andere Maßnahmen“ vorgesehenen Maßnahmen.

Versammlung beurteilen kann. Überdies informiert die Funktion Internal Audit bei der nächstmöglichen Sitzung den Aufsichtsrat von Eni S.p.A. über die Whistleblowing-Meldung und die Ergebnisse der ersten Prüfungen.

Im Falle von einer Meldung zu erheblichen Tatbeständen, informiert die Funktion Internal Audit auch folgende Stellen über deren Erhalt: (i) bei RA-Meldungen, welche die Eni S.p.A. betreffen, das Überwachungsorgan von Eni S.p.A.; (ii) bei Whistleblowing-Meldungen, welche die italienischen Tochtergesellschaften betreffen, den jeweiligen Aufsichtsrat, und das Überwachungsorgan nur bei RA-Meldungen; (iii) bei RA-Meldungen, welche die ausländischen Tochtergesellschaften betreffen, den Compliance Supervisory Body²⁴ oder das Local Compliance Committee²⁵.

4.2.2. Untersuchungsverfahren

Das Ziel der Untersuchungsaktivitäten bezüglich der Whistleblowing-Meldungen ist es, die Feststellung, Analyse sowie spezifische Bewertung hinsichtlich der Stichhaltigkeit der gemeldeten Sachverhalte vorzunehmen; außerdem sollen ggf. Empfehlungen in Bezug auf die Ergreifung notwendiger Korrekturmaßnahmen in den von der Meldung betroffenen Bereichen und innerbetrieblichen Prozessen abgegeben werden, die dazu dienen, das System für interne Kontrolle und Risikomanagement zu stärken und die Einhaltung des Ethikkodex²⁶ zu gewährleisten; unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen erstellen die Verantwortlichen einen spezifischen Aktionsplan.

Die Funktion Internal Audit gewährleistet die Durchführung folgender notwendiger Prüfungen: (i) Einholen der für die Bewertung notwendigen Informationen direkt von den betroffenen Strukturen, oder (ii) durch: a) die Funktion HSEQ-, wenn die Meldung die Themenbereiche Gesundheit, Arbeitssicherheit, Umwelt und öffentliche Unversehrtheit betrifft; b) die Funktion Security, wenn die Meldung Themen der betrieblichen Sicherheit betrifft; c) für Whistleblowing-Meldungen bezüglich eventueller Verstöße wie Marktmissbrauch, die hierfür gemäß der spezifischen Regelwerke zuständigen Unternehmensstellen²⁷; d) die zuständige Funktion Integrated Compliance, wenn die Whistleblowing-Meldung Verstöße gegen interne Kontrollstandards innerhalb der Funktion Integrated Compliance betrifft; e) sonstige Unternehmensfunktionen unter Berücksichtigung der erforderlichen fachbezogenen und beruflichen Kompetenzen.

Im Fall ii) fördern und koordinieren die beauftragten Strukturen die angemessensten Prüfungen, wobei sie sich auch an die zuständigen Funktionen/Dienststellen wenden, und senden der Funktion Internal Audit einen Abschlussbericht mit der entsprechenden Dokumentation.

In der Untersuchungsphase wägt der Leiter der Funktion Internal Audit die Möglichkeit ab, ein „Spot-Audit“ durchzuführen, wobei die Prinzipien und Modalitäten für die Durchführung berücksichtigt werden, welche im entsprechenden Regelwerk in Bezug auf interne Auditaktivitäten beschrieben werden..

4.2.3. Archivierung

Nach Abschluss der Untersuchungen erstellt und übermittelt die Funktion Internal Audit den Archivierungsvorschlag an das Whistleblowing-Meldeteam, das:

²⁴ Im Falle ausländischer Tochtergesellschaften mit hohem Risiko.

²⁵ Im Falle ausländischer Tochtergesellschaften mit mittlerem Risiko.

²⁶ Korrekturmaßnahmen, die sich infolge von Meldungen ergeben, können neben der Verbesserung des internen Kontrollsystems auch Verwaltungs-/Disziplinarmaßnahmen gegen Angestellte und/oder Maßnahmen gegen Lieferanten betreffen.

²⁷ Vgl. Anhang M „Identification and reporting of suspicious orders and transactions, for the management of financial activities“ der MSG „Finance“ und die Verfahren „Suspicious Transaction & Order Detection and Reporting“ von ETS S.p.A. und Banque Eni, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen. Für Meldungen, die Themenbereiche betreffen, die in der MSG „Abuse of Market Information (Issuer)“ geregelt sind, werden die Prüfungen von der Funktion Corporate Affairs and Governance durchgeführt. Bei Whistleblowing-Meldungen, welche in den Themenbereich der MSG „Market conduct and financial regulation“ betreffen, werden die Prüfungen durch die Funktion Integrated Compliance durchgeführt.

- den Archivierungsvorschlag genehmigen; oder
- weitere (vertiefende) Untersuchungen verlangen kann²⁸.

Falls sich über strategische Führungskräfte²⁹ gemeldete Sachverhalte als begründet herausstellen, sorgt das Whistleblowing-Meldeteam für die Berichterstattung und Weitergabe der Meldeakten an den Aufsichtsrat von Eni S.p.A. im Rahmen der Berichterstattung laut folgendem Absatz 6.

Wenn aus den Ergebnissen der Untersuchungsphase hervorgeht, dass die Meldung (i) nicht objektiv begründet ist und (ii) in böser Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurde, klassifiziert das Whistleblowing-Meldeteam diese als unrechtmäßige Meldung³⁰ und übermittelt sie an die zuständigen Funktionen zur Bewertung der Verhängung etwaiger Disziplinarstrafen oder anderer Maßnahmen gegen den Whistleblower, wie im folgenden Absatz 7 beschrieben, überwacht deren Durchführung und stellt sicher, dass die gemeldete Person und/oder Gesellschaft fristgerecht informiert wird.

Nach einer positiven Stellungnahme des Whistleblowing-Meldeteams übermittelt die Funktion Internal Audit den Archivierungsvorschlag an den Ausschuss für Whistleblowing-Meldungen, welcher seinerseits:

- die Aufnahme des Archivierungsvorschlags in den Quartalsbericht über Whistleblowing-Meldungen genehmigen kann, der dem Aufsichtsrat von Eni S.p.A. zur Genehmigung vorzulegen ist; oder
- weitere (vertiefende) Untersuchungen verlangen kann³¹.

Nachdem die Funktion Internal Audit auch die positive Stellungnahme des Ausschusses für Whistleblowing-Meldungen über die Archivierungsvorschläge erhalten hat, nimmt die Funktion Internal Audit sie in den Quartalsbericht über Whistleblowing-Meldungen auf und unterbreitet diesen:

- dem Aufsichtsrat von Eni S.p.A., der die Archivierungsvorschläge der im Bericht enthaltenen -Whistleblowing-Meldungen genehmigt oder, wenn er dies für notwendig erachtet, von der Funktion Internal Audit die Durchführung weiterer Untersuchungen verlangt³²;
- nur bei RA-Meldungen, welche die Eni S.p.A. betreffen, dem Überwachungsorgan von Eni S.p.A.³³, welcher von der Funktion Internal Audit die Durchführung weiterer Untersuchungen verlangen kann.

Die Funktion Internal Audit benachrichtigt den Aufsichtsrat von Eni S.p.A., dass der Bericht über RA-Meldungen, welche die Eni S.p.A. betreffen, durch das Überwachungsorgan von Eni S.p.A. geprüft wurde bzw. über eventuell angeforderte vertiefende Untersuchungen.

Wenn es für notwendig erachtet wird, stellt der Aufsichtsrat von Eni S.p.A. die Mitteilung an die italienische Börsenaufsichtsbehörde CONSOB gem. Art. 149, Absatz 3 des konsolidierten Finanzgesetzes (TUF) sicher und informiert das Kontroll- und Risikokomitee über die an CONSOB gem. Art. 149 übermittelten Akten sowie über die begründeten

²⁸ Wenn weitere (vertiefende) Untersuchungen durchgeführt werden, beginnt der Ablauf der Tätigkeiten wieder bei Punkt 4.2.2.

²⁹ Die Funktion Internal Audit erhält von der zuständigen HR-Abteilung die Liste der strategischen Führungskräfte, damit das Meldeteam die entsprechende Einordnung vornehmen kann.

³⁰ Wenn es sich um eine AM-Meldung handelt, die von dem Überwachungsorgan von Eni als unrechtmäßige Meldung klassifiziert wurde, leitet diese Stelle die Akte über die Funktion Internal Audit an das Meldeteam zur Erfüllung des im folgenden Absatz 7 vorgesehenen Aufgabenbereichs weiter.

³¹ Wenn weitere (vertiefende) Untersuchungen durchgeführt werden, beginnt der Ablauf der Tätigkeiten wieder bei Punkt 4.2.2.

³² Der Aufsichtsrat kann, auch unter Zuhilfenahme von Einrichtungen der Gesellschaft, unabhängiger Berater oder sonstigen Fachleute in dem von ihm als für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als notwendig erachteten Umfang beauftragen (vgl. Verordnung über die Wahrnehmung der dem Aufsichtsrat der Eni S.p.A. gemäß US-amerikanischen Rechtsvorschriften übertragenen Funktionen). In diesem Fall beginnt der Vorgang wieder bei Abs. 4.2.2.

³³ Die Funktion Internal Audit übermittelt dem Überwachungsorgan den Bericht der Meldungen, der die Akten der SCIGR-Meldungen enthält, welche Eni S.p.A. und ihre Tochtergesellschaften betrifft, und die Akten der AM-Meldungen, welche Eni S.p.A. und ihre Tochtergesellschaften betreffen.

Meldeakten zu erheblichen Tatbeständen oder solche, die auf jeden Fall hinsichtlich der Auswirkungen auf das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem für wesentlich erachtet werden.

Die Funktion Internal Audit teilt dem Whistleblower infolge der Prüfung des Berichts durch den Aufsichtsrat und im Falle von RA-Meldungen, welche die Eni S.p.A. betreffen, durch das Überwachungsorgan der Eni S.p.A.. nach Möglichkeit die Archivierung der Whistleblowing-Meldung mit.

5. ÜBERWACHUNG VON KORREKTURMAßNAHMEN

Ergeben sich aus der Untersuchungsphase Korrekturmaßnahmen in Bezug auf das Interne Kontroll- und Risikomanagementsystem, fällt es unter die Verantwortung des Managements der Bereiche/Prozesse, die Gegenstand der Untersuchung waren, einen Korrekturmaßnahmenplan zum Zwecke der Beseitigung der erfassten kritischen Punkte zu erstellen.

Die Funktion Internal Audit überwacht den entsprechenden Durchführungsstand der Korrekturmaßnahmen mittels Follow-up³⁴.

³⁴ Bezüglich der Überwachung der Korrekturmaßnahmen wird auf die Bestimmungen der MSG „Internal Audit“ verwiesen.

6. REPORTING

Die Funktion Internal Audit stellt die Erstellung des Quartalsberichts über Whistleblowing-Meldungen sicher. Nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrat von Eni S.p.A. übermittelt die Funktion Internal Audit den Quartalsbericht über Whistleblowing-Meldungen an:

- den Vorsitzenden des Verwaltungsrates von Eni S.p.A.;
- den CEO von Eni S.p.A.;
- die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von Eni S.p.A.;
- die Mitglieder des Ausschusses für Whistleblowing-Meldungen³⁵ und an den Leiter der Funktion Accounting and Financial Reporting von Eni S.p.A.³⁶;
- die Mitglieder des Whistleblowing-Meldeteams;

und für die in die jeweilige Zuständigkeit fallenden Whistleblowing-Meldungen an:

- das Überwachungsorgan von Eni S.p.A.;
- das Spitzen-Führungskräfte der zuständigen Funktionen, einschließlich der Tochtergesellschaften, die an diese berichten;
- die Geschäftsleitung³⁷ jeder betroffenen Tochtergesellschaft sowie an den Aufsichtsrat, an das Überwachungsorgan jeder italienischen Tochtergesellschaft und sowie die Kontrollorgane und CSB/LCC³⁸ der ausländischen Tochtergesellschaften³⁹.

Außerdem garantiert die Funktion Internal Audit der zuständigen Responsible and Sustainable Enterprise-Funktion von Eni die Verfügbarkeit der Daten über die Whistleblowing-Meldungen für deren Veröffentlichung in der Gesamterklärung über nichtfinanzbezogene Tätigkeiten (Consolidated Non-Financial Statement / DNF) und in „Eni for“ (Corporate Sustainability Report). Diesbezüglich stellt die Funktion Internal Audit quartalsweise in Zusammenarbeit mit der zuständigen Responsible and Sustainable Enterprise-Funktion⁴⁰ MR-Meldungen und gegebenenfalls abgeleitete Korrektur- bzw. Verbesserungsmaßnahmen fest, um etwaige Aspekte im Zusammenhang mit den Menschenrechten⁴¹ zu mildern.

³⁵ Der Leiter der Funktion Integrated Compliance, der Mitglied des Meldeteams ist, leitet den Quartalsbericht an die für das Compliance Monitoring zuständige Einheit der Funktion Integrated Compliance und, beschränkt auf ACC-Meldungen, an die Anti-Corruption Compliance Unit weiter.

³⁶ Die Funktion Internal Audit garantiert dem CFO, dass alle Informationen über Betrugsfälle, die aufgrund von Whistleblowing-Meldungen gemäß der vorliegenden Regelung festgestellt wurden, zum Zwecke der Bescheinigung zugänglich gemacht werden, die in Punkt 5.B von Abschnitt 302 des Sarbanes Oxley Act sowie zum Zwecke der Betrugsrisikoeinschätzung („Fraud risk assessment“) vorgesehen sind.

³⁷ CEO und vergleichbare Position.

³⁸ Für Whistleblowing-Meldungen bzgl. relevanter Compliance-Bereiche im Sinne der MSG „Compliance model regarding corporate responsibilities for Foreign Subsidiaries of Eni i“

³⁹ Diese Information erfolgt als Beitrag zu den eigentlichen Kontroll- und Aufsichtsaufgaben dieser Organe. Die von der Funktion Internal Audit von Eni S.p.A. durchgeführten Prüfungen führen zu keiner Änderung der Vorrechte und Unabhängigkeit der betroffenen Gesellschaft im Sinne der betrieblichen Regelungen und der geltenden Rechtsvorschriften.

⁴⁰ Insbesondere stellt die Funktion Internal Audit der zuständigen Responsible and Sustainable Enterprise-Funktion den Quartalsbericht über Whistleblowing-Meldungen zur Verfügung, um im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs nach einer abgestimmten Methodik die Meldeakten zu ermitteln, die im Zusammenhang mit den Menschenrechten stehen, und die gegebenenfalls Gegenstand einer regelmäßigen Aktualisierung sind.

⁴¹ In den Fällen von MR-Meldungen, die sich als begründet erweisen, beurteilt die zuständige Responsible and Sustainable Enterprise-Funktion von Eni S.p.A., nach Zustimmung des Whistleblowers/der Person, welche die Verletzung erlitten hat, zur Verarbeitung ihrer Daten, im Rahmen der vierteljährlichen Treffen mit der internen Auditabteilung zum Ziel der Ermittlung von MR-Meldungen eventuelle Fälle, in denen eine Ermittlung weiterer spezifischer Maßnahmen zur Behebung eines etwaigen Schadens, gemeinsam mit den zuständigen Abteilungen, angebracht ist. Solche Maßnahmen können umfassen: Entschuldigungen, eine Rückgabe, die Wiederherstellung des Status quo, finanzielle oder

Die Funktion Internal Audit erstellt schließlich regelmäßig Berichte, die unter anderem zusammenfassende Informationen bezüglich Abwicklung des Whistleblowing-Meldeverfahrens enthalten, unter Angabe der Ergebnisse der entsprechenden Untersuchungen und des Fortschritts der ermittelten Korrekturmaßnahmen⁴².

andere Entschädigungen und straf- oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen, wie Geldbußen und dergleichen, sowie darüber hinaus die Verhinderung des Schadens, zum Beispiel durch Anordnungen oder Garantien zur Vermeidung einer Wiederholung.

⁴² Vgl. MSG „Internal Audit“.

7. DISZIPLINARSTRAFEN UND WEITERE MAßNAHMEN

Eni wird jedes gesetzeswidrige Handeln von Personal von Eni, welches im Zuge der Überprüfung einer Whistleblowing-Meldung im Sinne dieses Regelungsinstruments verifiziert wurde, in Übereinstimmung mit den folgenden Absätzen dieses Paragraphen bestrafen. Eni wird jedenfalls alles in ihren Kräften Stehende veranlassen, um eventuelle Verhaltensweisen des Personals von Eni zu verhindern, die gegen die Antikorruptionsgesetze und/oder das vorliegende Regelungsinstrument verstoßen.

Die Funktion Internal Audit ergreift in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Regelungsinstruments nach Abschluss der Prüfung des Whistleblowing-Meldeteams folgende Maßnahmen, falls aus den Ergebnissen der Untersuchungsphase unrechtmäßige Meldungen hervorgehen oder schwere Verstöße oder rechtswidrige Verhaltensweisen nachgewiesen werden, welche die gemeldeten Handlungen bestätigen:

- sie leitet im Falle von Mitarbeitern von Eni die Ergebnisse der Prüfungen an die zuständige Funktion Human Resources gemäß Anhang B – „Details regarding the investigation of alleged misconduct“ der MSG „Human Resources“ einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen weiter;
- sie informiert im Falle von Lieferanten von Eni im Rahmen des Beschaffungsprozesses das Bewertungsteam, gemäß des Verfahrens von Eni S.p.A. zur „Vendor Performance Evaluation and Vendor Rating“ einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen;
- sie leitet im Falle von anderen Gegenparteien, die nicht als Lieferanten im Beschaffungsbereich verwaltet werden, die Ergebnisse an die zuständigen Funktionen zur Bewertung eventuell zu ergreifender Maßnahmen weiter.

Die zuständigen Human Resources- und Procurement-Funktionen übermitteln zur Information der Funktion Internal Audit, dem Aufsichtsrat, dem Überwachungsorgan und dem Kontroll- und Risikokomitee von Eni S.p.A. die diesbezüglich vorgenommenen Bewertungen⁴³.

Eni ergreift angemessene Disziplinarmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des Modells 231 und dem Kollektivvertrag bzw. anderer anwendbarer nationaler Vorschriften gegenüber dem Personal von Eni, das: (i) sich nach Überprüfung der Whistleblowing-Meldungen als verantwortlich für Verstöße gegen die Antikorruptionsgesetze, die MSG Antikorruption und/oder andere interne oder externe Regelungen, die für Whistleblowing-Meldungen relevant sind, erweist; (ii) absichtlich eine unterlässt eventuelle Verstöße zu ermitteln oder zu berichten oder andere, die über diese Verstöße Bericht erstatten, bedrohen oder ihnen gegenüber Vergeltungsmaßnahmen anwenden. Eni ergreift außerdem angemessene Disziplinarmaßnahmen gegenüber jenen, die Maßnahmen zum Schutz des Whistleblowers verletzen, die Vergeltungs- oder Diskriminierungsmaßnahmen gegenüber dem Whistleblower ergreifen sowie jenen, die unrechtmäßige Meldungen erstatten. Die Disziplinarmaßnahmen werden, wie gesetzlich und im anwendbaren Kollektivvertrag vorgesehen, im Verhältnis zum Umfang und Schweregrad des festgestellten rechtswidrigen Verhaltens getroffen und können bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses reichen.

Insbesondere wird bei der Bewertung der Disziplinarstrafe, die gegen jene ergriffen wird, die Vergeltungs- oder Diskriminierungsmaßnahmen gegenüber dem Whistleblower ergreifen, die Schwere dieser Vergeltungs- oder Diskriminierungsmaßnahmen, etwaige Gesundheitsschäden, die der Whistleblower infolge solcher Maßnahmen erlitten hat, sowie der Umstand berücksichtigt, ob solche Maßnahmen wiederholt oder unter Beteiligung von mindestens zwei oder mehreren Personen ergriffen wurden.

⁴³ In Bezug auf die Funktion Human Resources wird dieser Informationsfluss durch Anhang B „Details regarding the investigation of alleged misconduct“ der MSG „Human Resources“, in Abs. 2.3 Reporting geregelt.

8. KONTROLLEN, ARCHIVIERUNG UND AUFBEWAHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN, RÜCKVERFOLGBARKEIT

Die Funktion Internal Audit führt anhand des vom Vorstand von Eni S.p.A. genehmigten, eigenen jährlichen Auditplans eine unabhängige Überprüfung und Bewertung des internen Kontrollsystems durch, um zu überprüfen, ob auch die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs eingehalten werden.

Alle Einheiten und Funktionen, die an den im vorliegenden Regelwerk festgelegten Tätigkeiten beteiligt sind, gewährleisten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich und auch mittels der verwendeten Informationssysteme die Rückverfolgbarkeit der Daten und Informationen und sorgen für die Aufbewahrung und Archivierung der erstellten Aufzeichnungen in Papier- und/oder elektronischer Form. Auf diese Weise können die unterschiedlichen Phasen des Prozesses rekonstruiert werden.

Um die Abwicklung und Rückverfolgbarkeit der Whistleblowing-Meldungen und der damit verbundenen Untersuchungen zu gewährleisten, erstellt und aktualisiert die Funktion Internal Audit das Management-, Monitoring- und Reportingsystem für Whistleblowing-Meldungen, in welchem die Meldeakten registriert werden, und gewährleistet die Archivierung der gesamten begleitenden Dokumentation.

Zu diesem Zweck sorgt die Funktion Internal Audit für die Aufbewahrung der Originaldokumentation der Whistleblowing-Meldungen sowie der Arbeitspapiere im Zusammenhang mit den Untersuchungen und den Audits bezüglich der Meldungen in geeigneten Papier-/elektronischen Archiven mit den höchsten Sicherheits-/Vertraulichkeitsstandards von Eni in Übereinstimmung mit den Vorschriften und gemäß den spezifischen internen Regeln, die in Abstimmung mit der zuständigen Funktion Integrated Compliance festgelegt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten der beteiligten und/oder in den Whistleblowing-Meldungen genannter Personen ist gemäß geltendem Recht und den unternehmensinternen Datenschutzverfahren geschützt.

9. VERBREITUNG UND ANNAHME

Das vorliegende Regelungsinstrument soll möglichst weite Verbreitung finden.

Zu diesem Zweck wird es, unbeschadet der Verteilungs- und Annahmemodalitäten des Dokuments im Sinne der MSG „Regulatory System“ einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen, gesendet an:

- jedes Mitglied des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrates und des Überwachungsorgans von Eni S.p.A. seitens des Leiters der Funktion Corporate Affairs and Governance von Eni S.p.A.;
- jedes Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates und des Überwachungsorgans der einzelnen italienischen Tochtergesellschaften und jedes Mitglied des Verwaltungsrats, der Kontrollorgane, des CSB oder LCC der einzelnen ausländischen Tochtergesellschaften, seitens des CEO/MD der selbigen;
- jeden Beschäftigten von Eni mittels Aushang an den für Unternehmensmitteilungen vorgesehenen Flächen.

Der vorliegende Anhang wird ferner auch auf den Intranet- und Internetseiten von Eni S.p.A. und denen der Tochtergesellschaften, sofern vorhanden, veröffentlicht. Jede Tochtergesellschaft lässt außerdem das vorliegende Regelungsinstrument in die Landessprache übersetzen, damit eine bessere Verbreitung und ein besseres Verständnis gewährleistet werden.

Die oben genannten Personen garantieren im Bereich der eigenen Zuständigkeit die erneute Übermittlung des vorliegenden Regelungsinstruments im Falle eines Personalwechsels und/oder einer Änderung der Gesellschaftsstruktur.

Die Funktionen Human Resources von Eni S.p.A. und den Tochtergesellschaften gewährleisten, jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich, die Übermittlung des vorliegenden Regelungsinstruments an neu angestellte Mitarbeiter mit der nachfolgenden Bescheinigung, dass sie es gelesen haben.

Des Weiteren gewährleisten alle Tochtergesellschaften und die Verantwortlichen für operative Standorte den Aushang des Posters, welches auf der Eni-Website https://www.eni.com/en_IT/company/governance/report.page veröffentlicht ist, an Orten, an denen es für die Personen von Eni und nach Möglichkeit für die Stakeholder sichtbar ist; sie veranlassen außerdem dessen Übersetzung in die Landessprache, um die Verbreitung und das Verständnis des Dokuments zu verbessern.

Strengere Bestimmungen, die durch die örtliche Gesetzgebung vorgeschrieben sind, können von den Tochtergesellschaften nach Konsultation der Funktion Internal Audit erlassen werden. Die Funktion Internal Audit wird, wenn notwendig, andere Funktionen zur Unterstützung in ihrem Zuständigkeitsbereich einbeziehen.

10. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Verarbeitung personenbezogener Daten⁴⁴ im Zusammenhang mit Whistleblowing-Meldungen erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen (DSGVO) sowie anderer Gesetze und/oder Verordnungen, die im Rahmen der Vereinbarkeit mit der DSGVO selbst anwendbar sind, und dem spezifischen Informationsschreiben, das auf der Eni-Website unter folgender Adresse <https://www.eni.com/en-IT/about-us/governance/reporting-form.html> sowie im Intranet von Eni veröffentlicht wird, auf die in vollem Umfang im vorliegenden Dokument verwiesen wird (nachfolgend „Informationsschreiben“). Im Rahmen der Bearbeitung der Whistleblowing-Meldungen werden im Falle einer namentlichen Meldung sowohl personenbezogene Daten des Whistleblowers, als auch personenbezogene Daten der gemeldeten Person verarbeitet, zum Beispiel Vor- und Zuname, Position usw., und personenbezogene Daten etwaiger Dritter sowie alle weiteren Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungen gesammelt werden und die notwendig und angemessen sind, um die Begründetheit der Whistleblowing-Meldung festzustellen und zu überprüfen.

Jede Gesellschaft handelt als unabhängige Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten ihrer Mitarbeiter im Rahmen des Arbeitsverhältnisses.

Eni ist bei der Verwaltung der Meldungen auch im Interesse der Tochtergesellschaften unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Grundsätze der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß DSGVO tätig sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Privacy-Kodex.

Es versteht sich, dass eine etwaige Verarbeitung personenbezogener Daten, die von den verschiedenen Funktionen der Gesellschaft, von den Kontrollorganen, den Überwachungsorganen und d CSB/LCC im Rahmen des Bearbeitungsprozesses der Whistleblowing-Meldungen durchgeführt wird, unter die Verantwortung der Auftragsdatenverarbeiter und der zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigten Personen für die jeweiligen Zugehörigkeitsbereiche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den von der MSG Privacy and Data Protection vorgegebenen Regeln und den im vorliegenden Regelwerk enthaltenen Bestimmungen fällt. Der Bearbeitungsprozess der Whistleblowing-Meldungen stützt sich auf das Prinzip der „Garantie der Vertraulichkeit und Anonymität“ und das „Prinzip der Vertraulichkeit des Whistleblowers“; daher wird in den internen Feststellungsverfahren größtmögliche Vertraulichkeit garantiert.

Die betroffenen Personen können, sofern dies in den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist, die in der DSGVO vorgesehenen Rechte ausüben, indem sie mittels elektronischer Post eine Mitteilung an die folgenden Adressen senden: segnalazioni@eni.com oder whistleblowing@eni.com oder sich an den Datenschutzbeauftragten (Data Protection Officer) wenden (dpo@eni.com).

Darüber hinaus wird das Recht gewährleistet, sich an die Datenschutzbehörde wenden zu können, welche für rechtswidrige Datenverarbeitung zuständig ist.

Dort, wo eine Gefahr besteht, dass die Ausübung der Rechte der betroffenen Person laut Kapitel III der DSGVO tatsächliche und konkrete negative Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers haben kann und die Fähigkeit zur wirksamen Überprüfung der Begründetheit der Whistleblowing-Meldung oder zur Sammlung der erforderlichen Beweise beeinträchtigt werden kann, wird die Möglichkeit vorbehalten, die Ausübung der genannten Rechte gemäß den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen zu beschränken oder zu verzögern. Keinesfalls können die

⁴⁴ Bezüglich der Definitionen der Verarbeitung personenbezogener Daten (oder Verarbeitung), sowie jener des „für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen“ (oder auch Verantwortlicher), „Auftragsdatenverarbeiter personenbezogener Daten“ (oder Auftragsdatenverarbeiter) und „betroffene Person“, vgl. MSG „Privacy and Data Protection“.

gemeldete Person oder Dritte ihre Zugangsrechte ausüben, um Informationen über die Identität des Whistleblowers zu erlangen, es sei denn, Letzterer hat eine unrechtmäßige Meldung gemacht.

Der Inhalt des vorliegenden Dokuments ergänzt Informationen über die Modalitäten und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verwaltungsprozesses der Meldungen, die im Informationsschreiben enthalten sind.

Eni behält sich das Recht vor, von Fall zu Fall die jeweiligen Umstände und Bedingungen zu beurteilen, die eine spezifische Information des Gemeldeten über den Abschluss des eingeleiteten Prüfverfahrens als zweckmäßig erscheinen lassen, um Missbrauch zu verhindern und in jedem Fall den Schutz ihrer Rechte als betroffene Person bei der Datenverarbeitung zu garantieren.

ANLAGE 1 - LISTE DER SACHVERHALTE, DIE DER FUNKTION INTERNAL AUDIT OBLIGATORISCH GEMELDET WERDEN MÜSSEN⁴⁵

Betrugsfälle zur Finanzberichterstattung: Diese Kategorie umfasst Einträge oder Auslassungen von Beträgen und/oder Informationen mit dem Zweck, die Adressaten der Bilanz zu täuschen; sie bringen mit sich, dass diese nicht nach den jeweiligen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wird und haben die Zielsetzung: (i) einer verfälschten wirtschaftlichen Darstellung mit dem Zweck, das Betriebsergebnis zu verändern und/oder die richtige Einteilung der Kosten- und Ertragsposten zu verfälschen, um eine bessere operative Rentabilität darzustellen; (ii) einer verfälschten Steuerbemessungsgrundlage durch Anlastung von nicht verursachten Kosten und/oder Verlusten, um die Steuerlast zu reduzieren, oder durch eine betrügerische Interpretation der Periodenabgrenzung der wirtschaftlichen Elemente und/oder eine betrügerische Anwendung der Steuergesetze; (iii) einer verfälschten Finanz- und/oder Vermögenssituation, um einen anderen Vermögensbestand darzustellen, um etwaige Vermögens- und Finanzaufgaben zu erfüllen/einzuhalten.

Korruptes Verhalten: mögliche (aktive oder passive) Korruptionshandlungen oder der Verstoß gegen Antikorruptions-Regelungsinstrumente

Kartellrechtsverstöße: Verhaltensweisen, die potenziell als Kartellrechtsverstöße im Sinne der MSG „Antitrust“ angesehen werden können, wie Vereinbarungen, die den Wettbewerb mit anderen Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden einschränken, oder einseitige Wettbewerbsbeschränkungen auf Märkten, auf denen Eni als marktbeherrschend angesehen werden könnte.

Widerrechtliches Verhalten im Sinne der italienischen Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 231/01: Verhaltensweisen, die zumindest theoretisch einer oder mehrerer Straftaten zuzuschreiben sind, die für die Unternehmenshaftung im Sinne des italienischen Gesetzesdekrets 231 von 2001 von Bedeutung sind.

Vorsätzlich/betrügerisch begangene Verstöße gegen das Modell 231: Verhaltensweisen, die in betrügerischer Absicht oder in jedem Fall vorsätzlich erfolgen und gegen die Vorschriften des Modells 231 verstoßen, einschließlich der Anforderungen und Verhaltensregeln, die in den betrieblichen Regelungsinstrumenten festgelegt sind, welche die Kontrollprinzipien festlegen.

Vorsätzlich/betrügerisch begangene Verstöße gegen die Compliance-Modelle der ausländischen Tochtergesellschaften: Verhaltensweisen, die in betrügerischer Absicht oder in jedem Fall vorsätzlich erfolgen und gegen die Vorschriften der Compliance-Modelle der ausländischen Tochtergesellschaften verstoßen, einschließlich der Anforderungen und Verhaltensregeln, die in den betrieblichen Regelungsinstrumenten festgelegt sind, welche die Kontrollprinzipien festlegen.

⁴⁵ Die Definitionen werden bei etwaigen Änderungen der Bezugsdokumente automatisch aktualisiert.